

Vorlage an den Landrat

Titel: Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» – Unterbrechung der Behandlungsfrist

Datum: 7. Juni 2016

Nummer: 2016-185

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 07. Juni 2016

Formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ – Unterbrechung der Behandlungsfrist

1. Ausgangslage

Am 13. Juli 2012 hat die Liga Baselbieter Steuerzahler die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ eingereicht. Mit Vorlage Nr. 2012-102 vom 6. November 2012 beantragte der Regierungsrat dem Landrat die teilweise Rechtsungültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative. Die beantragte teilweise Rechtsgültigkeit wurde vom Landrat am 16. Mai 2013 beschlossen. Die folgenden Punkte der Initiative wurden vom Landrat für rechtsgültig erklärt:

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2

² *Er wird beauftragt, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.*

§ 19 Ordentliche Kündigung (neu)

¹ *Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig ordentlich gekündigt werden.*

² *Auf die ordentliche Kündigung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 334 ff. OR) sinngemäss anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.*

§ 20 Absatz 3 (aufgehoben)

§ 25 Absatz 1 (neu)

¹ *Wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird, können der Regierungsrat und das Kantonsgericht auf Antrag der Anstellungsbehörde in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse des Kantons liegt eine Abgangsentschädigung zusprechen.*

§ 25a Abfindung (aufgehoben)

§ 76bis Änderung und Ergänzung bisherigen Rechts (neu)

Dekrete und Verordnungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, insbesondere das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ und die Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz², sind entsprechend anzupassen.

§ 77 Absatz 2 (neu)

² *Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.*

2. Bisherige Behandlung der Initiative

Mit LRV 2013-406 hat der Regierungsrat dem Landrat beantragt, die Frist innert welcher die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ vom 13. Juli 2012 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis zum 30. April 2015 zu verlängern, was der Landrat am 13. Februar 2014 beschlossen hat.

Der Regierungsrat hat mit RRB-Nr. 1474 vom 30. September 2014 die Landratsvorlage betreffend formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ der Liga Baselbieter Steuerzahler (LRV 2014-325) verabschiedet und darin dem Landrat betreffend der Initiative beantragt, die formulierte Gesetzesinitiative abzulehnen.

Die Vorlage wurde am 2. Oktober 2014 an die Personalkommission überwiesen. An der Sitzung der Personalkommission vom 27. Oktober 2014 sowie vom 24. November 2014 hat das Personalamt die Vorlage vorgestellt, an der Sitzung der Personalkommission vom 24. November 2014 hatte ebenfalls die Liga der Baselbieter Steuerzahler die Gelegenheit, ihre Initiative sowie ihre Kernliegen der Personalkommission vorzustellen.

3. Unterbrechung der Behandlungsfrist

Am 5. Februar 2015 hat ein Gespräch zwischen einer Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler, dem Direktionsvorsteher der FKD sowie einer Vertretung des Personalamts stattgefunden. Anlässlich dieses Gesprächs wurden die unterschiedlichen Standpunkte gegenseitig erläutert, wobei die Vertretung des Personalamts der Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler darlegte, dass ihre Anliegen mit Ausnahme von § 19 Personalgesetz mit den vergangenen Revisionen des Personalgesetzes bereits umgesetzt wurden. In Bezug auf § 19 Personalgesetz erläuterte sie, dass auch bei einem Verweis auf die Kündigungsbestimmungen des OR die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts zu beachten sind. Die Diskussion eines allfälligen anderen Vorschlags, der einerseits dem Ziel der Initiative gerecht wird und andererseits den Grundprinzipien des Verwaltungsrechts Rechnung trägt, benötigt mehr Zeit, weshalb vereinbart wurde, dass dem Vorstand der Liga Baselbieter Steuerzahler eine Sistierung der Initiative beantragt werde. An seiner Sitzung vom 23. März 2015 hat der Vorstand der Liga Baselbieter Steuerzahler daraufhin einer Sistierung der Initiative bis Ende September 2015 zugestimmt.

Am 14. September 2015 hat ein weiteres Gespräch zwischen einer Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler, dem Direktionsvorsteher der FKD sowie einer Vertretung des Personalamts stattgefunden, anlässlich welcher der Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler die geplante Änderung von § 19 des Personalgesetzes präsentiert wurde, welcher allerdings noch in Arbeit ist. An

seiner Sitzung vom 25. September 2015 hat der Vorstand der Liga Baselbieter Steuerzahler daraufhin einer Verlängerung der Sistierung der Initiative bis 30. Juni 2016 zugestimmt.

Da die Änderung von § 19 des Personalgesetzes derzeit in Vernehmlassung bei den Gemeinden und den politischen Parteien ist, wurde anlässlich eines weiteren Gesprächs vom 15. April 2016 zwischen einer Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler, dem Direktionsvorsteher der FKD sowie einer Vertretung des Personalamts und in Absprache mit dem Vorstand der Liga Baselbieter Steuerzahler vereinbart, dass dem Landrat die Verlängerung der Sistierung der Initiative bis 30. Juni 2017 beantragt werden soll. Es ist davon auszugehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt hin ein Landratsbeschluss über die Änderung von § 19 des Personalgesetzes vorliegen wird.

Rechtsgrundlage für die Sistierung ist § 78a Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120), wonach der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Unterbrechung der 18-monatigen Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen kann.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern.

Liestal, 07. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlung für die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ wird gemäss § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte wird bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Der Präsident:

Der Landschreiber: